

Dienstvereinbarung

zwischen

dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lüneburg

als Dienststellenleitung

der Mitarbeitervertretung der Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede

zur Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens bei der Einstellung und Eingruppierung
von kurzfristig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften
im Kirchenkreis

A. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung und Eingruppierung von Vertretungs- und Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu vier Wochen.

B. Zustimmungsverfahren

- (1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter Buchstabe A genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz -MVG- in Verbindung mit § 42 Nr. 1 MVG notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.
- (2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über die Einstellung durch die Vorlage einer Kopie des schriftlichen Dienstvertrages, aus der auch die vorgenommene Eingruppierung zu ersehen ist.
- (3) Die Dienststellenleitung nimmt die Eingruppierung als vorläufige Regelung gemäß § 39 Abs. 5 MVG vor.
- (4) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen die Einleitung eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung zur Eingruppierung (§ 42 Nr. 3 MVG) als erteilt.

C. In-Kraft-Treten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom **08.07.2003** in Kraft.

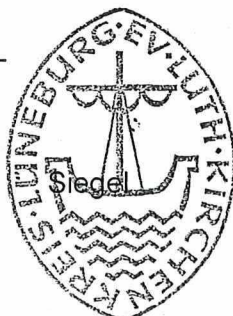
D. Kündigungsvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich jeweils zum Schluss eines Kalender- vierteljahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Lüneburg, den *02.09.2003*

Kirchenkreisvorstand

(Israel,
als Bevollmächtigter)



Mitarbeitervertretung

(Vorsitzender)

Dienstvereinbarung

zwischen

dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bleckede

als Dienststellenleitung

der Mitarbeitervertretung der Kirchenkreise Lüneburg und Bleckede

zur Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens bei der Einstellung und Eingruppierung von kurzfristig beschäftigten Vertretungs- und Aushilfskräften im Kirchenkreis Bleckede

A. Geltungsbereich

Die nachstehenden Regelungen gelten für die Einstellung und Eingruppierung von Vertretungs- und Aushilfskräften mit einer Beschäftigungsdauer von bis zu vier Wochen.

B. Zustimmungsverfahren

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass für die Einstellung der unter Buchstabe A genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die gemäß § 39 Mitarbeitervertretungsgesetz -MVG- in Verbindung mit § 42 Nr. 1 MVG notwendige Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt gilt.

(2) Die Dienststellenleitung informiert die Mitarbeitervertretung unverzüglich über die Einstellung durch die Vorlage einer Kopie des schriftlichen Dienstvertrages, aus der auch die vorgenommene Eingruppierung zu ersehen ist.

(3) Die Dienststellenleitung nimmt die Eingruppierung als vorläufige Regelung gemäß § 39 Abs. 5 MVG vor.

(4) Wenn die Mitarbeitervertretung nicht binnen 14 Tagen die Einleitung eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens verlangt, gilt die Zustimmung zur Eingruppierung (§ 42 Nr. 3 MVG) als erteilt.

C. In-Kraft-Treten

Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft.

D. Kündigungsvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich jeweils zum Schluss eines Kalender- vierteljahres mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Bleckede, den 01.10.2003

Kirchenkreisvorstand

(Israel,
als Bevollmächtigter)

Mitarbeitervertretung

(Vorsitzender)

